

Abhandlungen

# Volljährigenunterhalt im Scheidungsurteil – Festlegung und Vollstreckung



Von Ronnie Bettler, Rechtsanwalt, Gerichtsschreiber am Obergericht des Kantons Bern<sup>1</sup>

## Inhaltsübersicht

### 1. Einleitung

### 2. Festlegung von Volljährigenunterhalt im Scheidungsverfahren

- 2.1 Grundlagen
  - 2.1.1 Voraussetzungen für Volljährigenunterhalt
  - 2.1.2 Volljährigenunterhalt als Ausnahme oder als Regel?
- 2.2 Unterhalt im Scheidungsurteil über die Volljährigkeit des Kindes hinaus
  - 2.2.1 Früher: keine gesetzliche Regelung
  - 2.2.2 Heute: Art. 133 Abs. 1 Satz 2 ZGB
- 2.3 Voraussetzungen für Volljährigenunterhalt im Scheidungsurteil
  - 2.3.1 Ausgangslage
  - 2.3.2 Genügende Wahrscheinlichkeit
  - 2.3.3 Volljährigenunterhalt ist grundsätzlich immer festzulegen
- 2.4 Urteil des BGer 5A\_18/2011
  - 2.4.1 Sachverhalt
  - 2.4.2 Rechtliches
  - 2.4.3 Ergebnis
  - 2.4.4 Aufnahme des Urteils in der Lehre und Praxis
- 2.5 Urteil des BGer 5A\_808/2012, zur Publikation vorgesehen

### 3. Vollstreckungsverfahren

- 3.1 Ausgangslage
- 3.2 Grundlagen zur definitiven Rechtsöffnung
  - 3.2.1 Allgemeines
  - 3.2.2 Unterhaltsurteile als Rechtsöffnungstitel
- 3.3 Kein Volljährigenunterhalt
- 3.4 Blosser Hinweis auf oder Vorbehalt von Art. 277 Abs. 2 ZGB
- 3.5 Resolutiv bedingter Volljährigenunterhalt
  - 3.5.1 Ausgangslage
  - 3.5.2 Grundlagen zu bedingten Unterhaltsurteilen

3.5.4 Grosszügigere Betrachtung: Erteilung der Rechtsöffnung möglich

3.5.5 Würdigung

3.6 Exkurs: Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG

#### 4. Ergebnis

## 1. Einleitung

Das Bundesgericht hat sich in einem bisher wenig beachteten Urteil aus dem Jahr 2011 zur Frage geäussert, unter welchen Voraussetzungen das Scheidungsgericht den Unterhaltsbeitrag an das Kind auch über dessen Volljährigkeit<sup>2</sup> hinaus festlegen kann. Dieses Urteil hat das Bundesgericht vor Kurzem in einem zur Publikation vorgesehenen Entscheid bestätigt.

Nachfolgend werden kurz die...

**Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.**

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

🔑 Login